

GEMEINDE ATTENKIRCHEN

**Satzung
zur 1. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Attenkirchen
(BGS-EWS) vom 09.12.2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Attenkirchen folgende

**Satzung
zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Attenkirchen**

**§ 1
Änderungen**

Bei § 14 BGS-EWS (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Abweichend von Abs. 2 sind für das Abrechnungsjahr 2023 auf die Gebührenschild zum 01.06., 01.09. und 01.12. des Jahres 2023 anteilige Vorauszahlungen in Höhe von 130 v. H. der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtleistung fest.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Attenkirchen, 30.01.2023

Mathias Kern

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

